

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Bad Mergentheim (Marktordnung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich/Zweck	Seite 02
§ 2 Begriffsbestimmungen	Seite 02
§ 3 Zulassung zu den Märkten	Seite 02
§ 4 Zuweisung der Standplätze	Seite 04
§ 5 Pflichten der Marktbeschicker	Seite 04
§ 6 Verkaufseinrichtungen	Seite 05
§ 7 Ordnung auf den Märkten	Seite 05
§ 8 Sauberkeit	Seite 06
§ 9 Haftung	Seite 07
§ 10 Marktaufsicht	Seite 07
§ 11 Sicherheit und Brandschutz	Seite 08
§ 12 Ausnahmen	Seite 08
§ 13 Wochenmarkt	Seite 09
§ 14 Jahrmarkt (Krämermarkt)	Seite 09
§ 15 Weihnachtsmarkt	Seite 10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	Seite 10
§ 17 Inkrafttreten	Seite 11

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Bad Mergentheim (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim am 27.11.2014 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Bad Mergentheim (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zweck

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt sowie die Jahrmärkte (Krämermärkte) und den Weihnachtsmarkt der Stadt Bad Mergentheim. Diese betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies, nach Möglichkeit, rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren verschiedenster Art sowie der Fortführung der Markttradition.
- (4) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Marktteilnehmer und der Stadt als Marktveranstalter und dient der Marktordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer sind Marktbeschicker und Marktbesucher.
- (2) Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
- (3) Marktbesucher sind Personen, die das jeweilige Marktgelände betreten.

§ 3 Zulassung zu den Märkten

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbeschicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird schriftlich unter Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Warenkreis erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt; im Falle des Wochenmarkts wird die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum erteilt, bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Warensortiments, der Beschaffenheit der Verkaufsstelle und der benötigten Stromanschlüsse und Platzfläche bei der Marktverwaltung der Stadt Bad Mergentheim zu beantragen.
- (3) Der Antrag kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (4) Zugelassen werden nur solche Marktbesicker, die für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Für die Prüfung, der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit, können geeignete Nachweise verlangt werden, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden.
- (5) Die Zulassungen und Zuweisungen der Standplätze erfolgt nach der entsprechenden Vergabe- und Zulassungsrichtlinie der Stadt Bad Mergentheim.
- (6) Die Zulassung kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der Marktbesicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das Waren- und Leistungsangebot nicht den entsprechenden Marktgegenständen entspricht.
- (8) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der Marktbesicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 3. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 5. der Inhaber der Zulassung die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (10) Die Zulassung endet
 1. bei natürlichen Personen, wenn der Inhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, wenn diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 3. wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden ohne dies anzuzeigen,
 4. wenn bei befristeten Zulassungen Zeitablauf eingetreten ist.

§ 4 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Marktverwaltung weist die Standplätze im Rahmen eines Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu.
- (2) Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Aus marktbetrieblichen Erfordernissen kann ein Tausch von Standplätzen ohne Anspruch auf Entschädigung angeordnet werden.
- (3) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Marktverwaltung, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (4) Für die Beschicker an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 5 Pflichten des Marktbeschickers

- (1) Der zugelassene Marktbeschicker ist insbesondere verpflichtet:
 1. sein Warensortiment gemäß seiner Zulassung unverändert zu lassen,
 2. die nach Maßgabe von der Stadt zu erhebenden Standgebühren im Voraus zu entrichten,
 3. an den Markttagen zu erscheinen und Waren des zugelassenen Sortiments feilzuhalten. Ein Fernbleiben vom Markt ist rechtzeitig, d.h. in der Regel eine Woche im Voraus, der Marktverwaltung anzuzeigen, damit eventuell ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann,
 4. den ihm zugewiesenen Platz einzunehmen.
- (2) Jeder Marktbeschicker ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Marktverwaltung nachzuweisen.
- (3) Die Marktbeschicker haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmern zu unterlassen, insbesondere ist es untersagt Waren durch lautes Ausrufen anzubieten oder Waren zu versteigern. Die Verwendung von Lautsprechern ist untersagt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Beim Jahr- und Wochenmarkt sind als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für den An- und Abtransport der Waren erforderlich sind und innerhalb des zugewiesenen Standplatzes abgestellt werden.
- (2) Zum Weihnachtsmarkt werden als Verkaufsstellen nur Holzhäuschen zugelassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Änderungen der Verkaufseinrichtungen muss die Stadtverwaltung vorher zustimmen.
- (7) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten.
- (8) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften, Kirchen und Privateingängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.
- (9) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihre betriebliche Anschrift, in deutscher Sprache, anzubringen. Das Anbringen von sonstigen Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur soweit gestattet, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 Ordnung auf den Märkten

- (1) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muss der Käufer ungehindert prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Marktverwaltung oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.

- (5) Den Marktbeschickern ist es nicht erlaubt, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (6) Den Beauftragten der Marktverwaltung, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Ebenso hat der Marktbeschicker die auf dem Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen und auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben auszuhändigen.
- (7) Die Werbung für nicht auf dem Markt feilgehaltene oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige marktfremde Belange ist nur mit besonderer Erlaubnis der Marktverwaltung erlaubt.
- (8) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist. Dies bedeutet auch, dass von erteilten Sondernutzungserlaubnissen kein Gebrauch gemacht werden kann und soweit die öffentliche Fläche benötigt wird, diese von Nutzungen frei zu räumen ist.
- (9) Es ist unzulässig durch den Marktbesucher Waren zu berühren oder zu beriechen oder Verpackungen zu öffnen.
- (10) Die Marktteilnehmer dürfen keine Tiere frei auf den Märkten umherlaufen lassen.
- (11) Das Befahren und Beparken des Marktgebietes mit Fahrzeugen (auch mit Fahrrädern) ist, mit Ausnahme von Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, während der Dauer des Marktes nicht gestattet.
- (12) Im Übrigen sind von allen Teilnehmern die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Infektionsschutzgesetz, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Die Standinhaber müssen ihren Standplatz sauber halten.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
 1. keine Abfälle auf den Markt einzubringen,
 2. an ihren Standplätzen Abfalleimer für den Abfall ihrer Kunden aufzustellen und den Müll beim Verlassen des Marktes mitzunehmen,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

4. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird,
5. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes besenrein zu übergeben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen u.Ä. entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände übernommen. Die Standinhaber sind verpflichtet, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (3) Die Stadt stellt die zur Stromversorgung der Standplätze notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr von diesen Einrichtungen zum Standplatz ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich und übernimmt hierfür die Haftung.
- (4) Die Standinhaber und deren Beauftragte oder Bedienstete haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Sie stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt (Marktverwaltung).
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Beauftragten der Marktverwaltung und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
 1. dass, der Verkaufsstand eines Marktbeschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird;
 2. dass, ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;

3. dass, Personen den Markt unverzüglich zu verlassen haben und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 11 Sicherheit und Brandschutz

- (1) Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben zu beachten bzw. zu gewährleisten:
 1. Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.Ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein,
 2. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden die einschlägigen Vorschriften zur Vorhaltung von Feuerlöschern (Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, ASR-A2-2),
 3. für den Betrieb von Druckgasflaschen, deren Aufstellung und Lagerung die einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRG 280, BGV D34),
 4. bei Elektroinstallationen, Elektrogeräten und sonstigen elektrisch betriebenen Einrichtungen die gültigen VDE-Bestimmungen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
 5. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken und zu sichern oder in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Erdgleiche zu führen.
 6. Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.
- (2) Die festgelegten Rettungswege, sowie Zufahrten und Aufstellflächen (für Feuerwehr) sind ständig freizuhalten. Insbesondere sind in den Rettungswegen Markisen, Werbebanner o.ä. unter einer Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m, Werbeträger, Warenauslagen, Sitzgelegenheiten und Tische untersagt. Diesbezüglichen Anordnungen der Marktverwaltung, Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.
- (3) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen nur befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen.

§ 12 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 13 Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Zusätzlich dürfen auch gem. § 67 Abs. 2 GewO Korb- und Holzwaren, Keramikwaren, Kleingartenbedarf mit Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, eingetopfte oder bewurzelte Blumen und Sträucher bis 80 cm Höhe sowie Weihnachtsbäume feilgeboten werden. Außerdem dürfen auf dem Wochenmarkt zum sofortigen Verzehr bestimmte Imbisswaren feilgeboten werden.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz (Fußgängerzone), bei Verlegung auf dem Hans-Heinrich-Ehrler-Platz statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags, jeweils in der Zeit von 07.30 – 13.00 Uhr statt. Er entfällt, wenn er dienstags auf einen Feiertag fällt bzw. wird einen Tag vorverlegt, wenn er freitags auf einen Feiertag fällt. Die Verlegung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Marktstände können am Markttag ab 5.30 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 14.30 Uhr erfolgt sein.
- (5) In Einzelfällen können die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadtverwaltung geändert werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Marktverwaltung die in Abs. 2 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.
- (7) Die Marktteilnehmer dürfen keine Tiere in den Marktbereich mitbringen, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 14 Jahrmarkt (Krämermarkt)

- (1) Auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) dürfen Waren aller Art mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder Verbote bestehen, feilgeboten werden. Gegenstand des Jahrmarktes ist auch das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (2) Es werden jährlich zwei Jahrmärkte (Krämermärkte) abgehalten:
 1. Der Pferdemarkt (in der Regel am ersten Sonntag im März),
 2. Der Herbstkrämermarkt (in der Regel am ersten Sonntag im Oktober)
- (3) Die Marktstände können am Markttag frühestens ab 07.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein.
- (4) **Im** Einzelfall können die in den Absätzen 1 - 3 genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadtverwaltung geändert werden.
- (5) Der räumliche Geltungsbereich des Marktes und seine Öffnungszeiten werden durch die gewerberechtliche Marktfestsetzung festgelegt.

§ 15 Weihnachtsmarkt

- (1) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen. Dort sollen neue oder selbstgefertigte weihnachts- bzw. jahreszeitlich bezogene Artikel angeboten werden, insbesondere Erzeugnisse des Handwerks und Kunsthandwerks. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- (2) Gegenstand des Weihnachtsmarktes ist auch das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Nicht Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind insbesondere Flohmarktartikel, Gebrauchtwaren und Kriegsspielzeug.
- (3) Für den Ausschank bei den Glühweinständen sind ausschließlich Gefäße aus Glas, Keramik oder Porzellan zu benutzen, die mit der Marktverwaltung abgestimmt sind. Die Gefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich, Zeitraum und Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werden durch die jeweilige gewerberechtliche Marktfestsetzung festgelegt.
- (5) Die Gestaltung aller Stände und Einrichtungen und die angebotenen Waren sollen auf dem Weihnachtsmarkt dem weihnachtlichen Charakter entsprechen. Der max. Durchmesser der Marktschirmgröße von 2,50 m darf nicht überschritten werden und muss in einer neutralen Farbe gehalten sein.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt über
 1. die Zulassung zu den Märkten gemäß § 3 Abs. 1
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 9,
 3. die Zuweisung der Standplätze gemäß § 4 Abs. 3,
 4. die Pflichten des Marktbeschickers nach § 5 Abs. 1 und 3,
 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 -5, 8 und 9,
 6. die Ordnung auf den Märkten nach § 7 Abs. 1, 2, 5 – 7, 9 und 10,
 7. die Sauberkeit nach § 8,
 8. den Zutritt nach § 10 Abs. 2,
 9. die Sicherheit und Brandschutz nach § 11,
 10. den Auf- und Abbau auf dem Wochenmarkt nach § 13 Abs. 4,
 11. die Mitnahme von Tieren nach § 13 Abs. 7,
 12. den Auf- und Abbau auf dem Jahrmarkt nach § 14 Abs. 3,
 13. die Nutzung von Gefäßen nach § 15 Abs. 3,
 14. die Gestaltung der Stände und Einrichtungen nach § 15 Abs. 5.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen dieser Art außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, den 28.11 2014

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Art	vom	Bekanntm. am	Inkrafttreten am	Anzeige RP
Satzung	27.11.2014	06.12.2014	07.12.2014	08.12.2014